

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-183.000/0066-I/8/2016
BEARBEITERIN • FRAU MAG. SABRINA GILI
PERS. E-MAIL • SABRINA.GILI@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202716

Rundschreiben

An
alle Sektionen,
alle Abteilungen des Präsidiums und
die nachgeordneten Dienststellen

Beschaffungen und Vergabe

Die Abteilung I/8 erlaubt sich aus gegebenem Anlass zunächst daran zu erinnern, dass sämtliche Beschaffungen über

- € 40.000,-- inkl. USt. der Leiterin des Präsidiums vor Abfertigung vorzulegen sind
- € 100.000,-- exkl. USt. bei denen ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen ist, die Abteilung I/8 zu befassen ist.

Im Rundschreiben werden insbesondere folgende zentrale Punkte dargestellt:

- Direktvergabe
- Ermittlung des geschätzten Auftragswertes (Zusammenrechnungsregel, keine Splittung von Aufträgen)
- Dokumentationspflichten
- Einholung von Vergleichsangeboten
- Beschaffungen über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG)

1. Rechtsgrundlagen

Beim Bezug von Lieferungen und Leistungen (Beschaffungen), sind die vergabe- und beschaffungsrechtlichen Vorschriften des Bundes einzuhalten.

Zu diesen Vorschriften zählen insbesondere

- das Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006), samt den dazu ergangenen Verordnungen

(<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004547>)

- das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH-Gesetz), samt den dazu ergangenen Verordnungen

(<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001270>)

(<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001352>)

- das Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013)

(<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006632>)

in der jeweils geltenden Fassung.

2. Grundsätze – Arten der Vergabeverfahren – Befassung des Präsidiums

Vergabeverfahren sind nach einem im BVergG 2006 vorgesehenen Verfahren (§ 25 Abs.1 BVergG 2006), unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbotes entsprechend den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter durchzuführen. Die Vergabe hat an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen.

Nachdem sämtliche Beschaffungen mit einem Auftragswert über € 100.000,-- exkl. USt. im Rahmen eines „förmlichen“ Vergabeverfahrens über die Abteilung I/8 durchzuführen sind, beschränkt sich das gegenständliche Rundschreiben vor allem auf die Durchführung der „Direktvergabe“ gemäß § 41 BVergG 2006, welche in der Regel durch die Organisationseinheiten des BKA aufgrund des dezentralen Budgetvollzuges selbst durchgeführt wird.

Im Zusammenhang mit der Befassung des Präsidiums des BKA wird bei dieser Gelegenheit zudem auf den Dienstzettel der Abteilung I/3 vom 22.5.2012, GZ BKA-130.000/0028-I/3/2012 verwiesen, wonach bei Gebarungsfällen, durch die neue budgetwirksame Verpflichtungen eingegangen werden sollen (*etwa Vergabeverträge, Abschlüsse von sonstigen Verträgen, Zuerkennungen von Förderungen und vergleichbare Gebarungsfälle*), und welche ein € 40.000 inkl. USt. übersteigendes Betragsvolumen ausweisen, vor Abfertigung von den jeweiligen Fachabteilungen bzw. Sektionen der Präsidialchefin des BKA vorzuschreiben sind.

3. Ermittlung des geschätzten Auftragswertes

Für die Wahl des Vergabeverfahrens (auch die Direktvergabe) ist der geschätzte Auftragswert ohne USt. maßgeblich.

Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes ist der Gesamtwert ohne USt., der vom Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist, heranzuziehen. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen sowie etwaiger Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen (vgl. § 13 Abs.1 BVergG 2006).

Spezifische Regelungen zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge finden sich darüber hinaus in den §§ 15 und 16 BVergG 2006.

Der geschätzte Auftragswert ohne USt. ist vom Auftraggeber vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig, sorgfältig und für Dritte nachvollziehbar zu ermitteln. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes ist der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber (vgl. § 13 Abs.3 BVergG 2006).

Bei der Ermittlung des geschätzten Auftragswertes darf die Wahl der angewendeten Berechnungsmethode nicht den Zweck verfolgen, die Anwendung der Vorschriften des BVergG 2006 zu umgehen (vgl. § 13 Abs. 4 BVergG 2006).

4. Direktvergabe

Im Hinblick auf die praktische Relevanz wird das Vergabeverfahren „Direktvergabe“ gemäß § 41 BVergG 2006 näher dargestellt:

4.a Definition

Bei der Direktvergabe wird eine Leistung, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften von einem oder mehreren Unternehmern, formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen (§ 25 Abs.10 BVergG 2006).

4.b Wertgrenzen

Eine Direktvergabe ist nur zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert exkl. USt. den geltenden Schwellenwert nicht erreicht. Derzeit ist eine Direktvergabe zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne USt. € 100.000,-- nicht erreicht.

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, BGBl II Nr. 250/2016, gilt dieser Schwellenwert für die bis 31. Dezember 2018 eingeleiteten Vergabeverfahren.

4.c Eignung des Unternehmens

Auch bei der Direktvergabe darf die Leistung nur von befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen (geeigneten) Unternehmen (vgl. §§ 68ff BVergG 2006) bezogen werden. Diese Eignung muss spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen. Bei bereits hinlänglich bekannten Unternehmern, deren Eignung außer Zweifel steht, kann die Vorlage von Nachweisen grundsätzlich entfallen, was jedoch im Beschaffungsakt entsprechend festzuhalten ist.

4.d Einholung von Angeboten und Preisauskünften

Von den Unternehmern können im Sinne des § 41 Abs.3 BVergG 2006 Angebote eingeholt werden. Im Sinne einer sparsamen, zweckmäßigen und effizienten Vorgehensweise im Sinne des BHG 2013 wird aber dringend empfohlen, bei sämtlichen Beschaffungen zumindest drei Vergleichsangebote einzuholen.

Diese Angebote sind auf Grundlage einer hinlänglich präzisen Leistungsbeschreibung, grundsätzlich schriftlich sowie zeitgleich einzuholen und entsprechend zu dokumentieren.

Ein Abgehen von diesem Grundsatz erfordert eine schlüssige und für Dritte nachvollziehbare, aktenmäßig dokumentierte Begründung. Der Verweis auf die Dringlichkeit der Vergabe (Beauftragung) der Leistungen allein stellt keine schlüssige Begründung für das Abgehen von diesem Grundsatz dar, sofern der Aufwand für die Einholung zusätzlicher Angebote mit keinem unüblichen Aufwand verbunden ist.

4.e Weitere Dokumentationspflichten

Die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten Angebote sind entsprechend zu dokumentieren (§ 41 Abs.3 BVergG 2006).

Sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, sind bei einer Direktvergabe darüber hinaus Gegenstand und Wert des Auftrages, der Name des Auftragnehmers sowie die Prüfung der Preisangemessenheit schriftlich festzuhalten (§ 42 Abs.2 BVergG 2006). In solchen Fällen wird grundsätzlich eine für Dritte nachvollziehbare (aktenmäßige) Dokumentation empfohlen.

5. Bezug von Waren und Dienstleistungen über die Bundesbeschaffung GmbH

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) führt als zentrale Beschaffungsstelle Vergabeverfahren für den Bund durch und schließt in der Folge Rahmenverträge/Rahmenvereinbarungen ab, die später durch alle Bundesdienststellen abgerufen werden können.

Vor der Vergabe eines Liefer- und Dienstleistungsauftrages ist jedenfalls zu klären, ob die benötigten Waren bzw. Dienstleistungen über aufrechte, von der BBG abgeschlossene Verträge, gegebenenfalls über den eShop der BBG, bezogen bzw. abgerufen werden können (Vorteile: Vergaberechtssicherheit, Zeitgewinn, angemessene Preise, etc.). Es wird empfohlen, gegebenenfalls über die Hotline der BBG mit den im jeweiligen Beschaffungsgebiet vertrauten Vertretern der BBG Kontakt aufzunehmen (Hotline: +43 1 245 70-0).

Beilage

Checkliste für Direktvergaben gemäß § 41 BVergG 2006

25. Februar 2017
Für den Bundeskanzler:
BAYER

Elektronisch gefertigt

